
S 14 KN 139/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KN 139/01
Datum	24.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 52/03
Datum	11.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24. Juni 2003 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, unter AbÄnderung des Bescheides vom 1. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2001 die Witwenrente der KlÄgerin auch fÄ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 neu zu berechnen und den sich hieraus ergebenden Betrag an die KlÄgerin auszusahlen.

II. Die Beklagte trÄgt die auÄergerichtlichen Kosten der KlÄgerin.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Neuberechnung der von der KlÄgerin bezogenen Witwenrente auch fÄ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 und die Auszahlung des sich aus der Neuberechnung ergebenden Nachzahlungsbetrages.

Die am 11. 1919 geborene KlÄgerin ist die Witwe des am 11. 1915 geborenen und im Jahre 1986 verstorbenen Versicherten M. H. Mit Bescheid des FDGB-Kreisvorstandes als Verwaltung der Sozialversicherung der DDR vom 11. Dezember

1986 wurde der KlÄgerin eine "Hinterbliebenenrente" in HÄhe von 88 Mark sowie zusÄtzlich eine "FZR-Hinterbliebenenrente" in HÄhe von 15 Mark aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten M. H. bewilligt.

Diese Rente wurde zum 1. Januar 1991 nach der 1. Rentenanpassungsverordnung sowie zum 1. Juli 1991 nach der 2. Rentenanpassungsverordnung angepasst. Den Bescheid nach der 1. Rentenanpassungsverordnung erlieÄ der gemeinsame TrÄger der Sozialversicherung. Im Bescheidtext heiÄt es: "Mitteilung Äber die Rentenanpassung gemÄ der 1. Rentenanpassungsverordnung ErÄhung von Renten ab 1. Januar 1991: Invalidenaltersrente um 18 DM auf 133 DM, Bergmannswitwenrente um 75 DM auf 569 DM sowie Zusatzwitwenrente um 3 DM auf 27 DM, neuer Gesamtauszahlungsbetrag ab 1. Januar 1991 724 DM." Der Bescheid Äber die 2. Rentenanpassungsverordnung wurde vom TrÄger der Rentenversicherung-Äberleitungsanstalt Sozialversicherung erlassen. Im Bescheidtext ist ausgefÄhrt: "Mitteilung Äber die Rentenanpassung gemÄ der 2. Rentenanpassungsverordnung Rentenanpassung zum 1. Juli 1991: Invalidenaltersrente 133 DM nunmehr 153 DM, Bergmannswitwenrente 569 DM nunmehr 655 DM, Zusatzwitwenrente 22 DM nunmehr 26 DM, neuer Gesamtauszahlungsbetrag ab 1. Juli 1991 834 DM." Weitere Rentenanpassungen insbesondere zum 1. Juli 1992 erhielt die KlÄgerin sodann von der Beklagten. In der Anpassungsmitteilung vom 1. Juli 1992 ist als Leistungsart "Witwenrente" benannt. Ferner ist ausgefÄhrt: "Die Rente ist angepasst.

alt (DM) neu (DM)

Rentenbetrag 703,06 792,54 AuffÄllbetrag + 97,90 + 97,90 Beitragsanteil zur KVdR 51,26 56,54 Auszahlungsbetrag: 749,70 833,90

Bei der Anpassung wurden 19,6980 persÄnliche Entgeltpunkte (Ost) berÄcksichtigt."

Anpassungen erfolgten gleichermaÄen zum 1. Januar 1993, 1. Juli 1993, 1. Januar 1994, 1. Juli 1994, 1. Januar 1995, 1. Juli 1995, 1. Januar 1996, 1. Juli 1996, 1. Juli 1997, 1. Juli 1998 sowie 1. Juli 1999. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielten die Rentenanpassungsmitteilungen nicht.

Zum 1. Januar 1992 wertete die Beklagte die der KlÄgerin gewÄhrte Rentenleistung nach [Ä§ 307 a SGB VI](#) auf der Grundlage der vorhandenen Daten um. Hierbei wurde ein unrichtiger 20-Jahreszeitraum zu Grunde gelegt.

Mit einem am 23. November 1999 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben bat die KlÄgerin um eine Rentenmitteilung nach 1992. Leider habe sie einen Rentenbescheid nach der Umwandlung von 1992 nicht erhalten.

Hierauf ÄberprÄfte die Beklagte die Berechnung der der KlÄgerin gewÄhrten Witwenrente. Es wurde festgestellt, dass der Rentenberechnung ein falscher 20-Jahreszeitraum zu Grunde gelegt worden war.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 1999 nahm die Beklagte den Umwertungsbescheid nach [Â§ 44 SGB X](#) zurÃ¼ck. Leistungen seien ab 1. Januar 1995 rÃ¼ckwirkend zu erbringen. Im Bescheidtext auf S. 2 ist ausgefÃ¼hrt, dass die hÃ¶here Leistung lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu 4 Jahren vor der RÃ¼cknahme des Bescheides erbracht werden kÃ¶nne. Dabei werde der Zeitpunkt der RÃ¼cknahme vom Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen werde oder der Antrag auf RÃ¼cknahme des Bescheides gestellt worden sei; [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#).

Hiergegen richtete sich der Widerspruch der KlÃ¤gerin, den sie damit begrÃ¼ndete, dass nicht einzusehen sei, dass Nachzahlungen erst ab 1. Januar 1995 zu leisten seien. Sie habe 1992 keinen Rentenbescheid Ã¼ber die Umwertung der Rente erhalten. Es habe daher keine MÃ¶glichkeit bestanden, diesen prÃ¼fen zu lassen. Der Fehler, der zur Falschberechnung der Rente gefÃ¼hrt habe, sei ihr nicht zuzurechnen. Sie sei der Meinung, dass die Rentenberechnung gerade fÃ¼r Ã¤ltere Menschen eine Vertrauensfrage sei.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2001 zu-rÃ¼ck. In der BegrÃ¼ndung wird darauf verwiesen, dass die Rentenumwertung nach [Â§ 307 a SGB VI](#) nach dem vorhandenen, maschinell verarbeitungs-fÃ¤higen Datenmaterial erfolgt sei. Dass eine Umwertung erfolgt sei, habe den vorhandenen Rentenunterlagen entnommen werden kÃ¶nnen. Die Umwertung sei am 19. November 1991 erfolgt. Die Umwertungsbescheide seien allerdings nur einmal fÃ¼r den Rentenberechtigten erstellt worden; Exemplare der Rentenumwertungsbescheide stÃ¼nden auch den RentenversicherungstrÃ¤gern nicht zur VerfÃ¼gung. Auf Grund des Antrages vom November 1999 sei die Rentenumwertung Ã¼ber-prÃ¼ft und festgestellt worden, dass die bisher gezahlten RentenbetrÃ¤ge zu gering gewesen seien. RÃ¼ckwirkend zum 1. Januar 1995 sei sodann die Nachzahlung der zustehenden hÃ¶heren Hinterbliebenenrente erfolgt. Ãber den 4-Jahreszeitraum hinaus jedoch rÃ¼ckwirkend, d.h. fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1995, entfalte die Vorschrift des [Â§ 44 SGB X](#) eine anspruchsvernichtende Wirkung. Die in [Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) bestimmte Befristung der RÃ¼ckwirkung sei keine VerjÃ¤hrungsfrist, sondern eine materiell-rechtliche AnspruchsbeschrÃ¤nkung. Hier mÃ¼sse auch offen bleiben, aus welchem Grund der ursprÃ¼ngliche Rentenbescheid rechtswidrig gewesen sei. Die Ausschlussfrist des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) sei unabhÃ¤ngig von der Frage des Verschuldens des VersicherungstrÃ¤gers bei dem Erlass des zurÃ¼ckgenommenen Verwaltungsaktes zu beachten. Eine Nachzahlung der hÃ¶heren Witwenrentenleistung fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1995 kÃ¶nne somit nicht erfolgen.

Mit der am 15. Februar 2001 vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiterverfolgt. Sie bekrÃ¤ftigte nochmals, dass sie den Umwertungsbescheid aus dem Jahre 1992 nicht erhalten habe. Sie habe zwar einen anderen Rentenbetrag erhalten, aber keine Unterlagen dazu. Somit habe sie auch nichts Ã¼berprÃ¼fen lassen kÃ¶nnen. Da sie keine Schuld an der Falschberechnung trage, habe sie daher einen Anspruch auf Auszahlung der hÃ¶heren Rente bereits ab 1992. Lediglich durch zufÃ¤llige GesprÃ¤che unter Rentnern habe sie von der groÃen und kleinen Witwenrente erfahren.

Das SG hat der Beklagten aufgegeben, den Umwertungsbescheid vom 1. Januar 1992 zu rekonstruieren, was erfolglos blieb. Ferner ist der KlÄxgerin aufgegeben worden, sÄxmtliche von der Beklagten erhaltenen Bescheide, d.h. auch die Rentenanpassungsmitteilungen, dem Gericht vorzulegen.

Mit Urteil vom 24. Juni 2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÄxgerin habe keinen Anspruch auf Neufeststellung der Witwenrente und Auszahlung der sich aus der Neube-rechnung ergebenden NachzahlungsbetrÄxge fÄx¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994. Dem geltend gemachten Anspruch stehe [Ä§ 44 Abs. 4 SGB X](#) entgegen. Anspruchsgrundlage fÄx¼r das Begehren der KlÄxgerin sei [Ä§ 307 a Abs. 8 SGB VI](#). Danach kÄxñne eine nach [Ä§ 307 a Abs. 1 SGB VI](#) umgewertete Rente auf Antrag oder von Amts wegen daraufhin Äx¼berprÄx¼ft werden, ob die der Umwertung zu Grunde liegenden Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Zwar handele es sich nach Auffassung der Kammer auch bei den Umwertungsbescheiden nach [Ä§ 307 a Abs. 8 Satz 1 SGB VI](#) um bindende Verwaltungsakte, die gemÄxÄxÄ§ [Ä§ 39 Abs. 2 SGB X](#) wirksam bleiben, solange und soweit sie nicht zurÄx¼ckgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben werden und oder sich durch Zeitablauf oder andere Art und Weise erledigen. Die Beklagte kÄxñne sich jedoch insofern nicht schon auf die Bindungswirkung des aus dem Jahre 1991 stammenden Umwertungs-bescheides berufen, da dessen Bekanntgabe nicht nachgewiesen sei. Gebe eine BehÄx¶rde den Verwaltungsakt nicht oder nicht ordnungsgemÄxÄxÄ§ bekannt, werde er gegenÄx¼ber diesen Beteiligten nicht rechtswirksam. Allerdings stelle die Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 1992, die die KlÄxgerin auch erhalten habe, einen solch bindenden Verwaltungsakt dar. Mit Erhalt dieser Rentenanpassungsmitteilung habe die KlÄxgerin davon ausgehen mÄx¼ssen, dass die Beklagte ihr nunmehr eine Witwenrente unter Zugrundelegung von Entgeltpunk-ten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewÄx¶hrte. Eine derartige Rentenanpassungs-mitteilung sei unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) ein Verwaltungsakt im Sinne des [Ä§ 31 SGB X](#). Im vorliegenden Fall stelle diese auch eine ausreichende Grundlage fÄx¼r die zugewandten Rentenleistungen dar, da die KlÄxgerin nach dem objektivierten EmpfÄx¶ngerhorizont Art ("Witwenrente"), Wert und Zahlungsbeginn habe entnehmen kÄxñnnen. Da im vorliegenden Fall die GewÄx¶hrung der umgewerteten Rente nicht nachweislich auf einen bewilligenden Verwaltungsakt nÄx¶mlich Umwertungsbescheid beruht habe, sei die Rentenanpassungsmitteilung mit dem bekannt gegebenen Inhalt aus dem objektivierten EmpfÄx¶ngerhorizont heraus auszulegen. Der KlÄxgerin habe bei Erhalt des Anpassungsbescheides auffallen mÄx¼ssen, dass der nunmehr erhaltene Anpassungsbe-scheid von den bislang, d.h. vor dem 1. Januar 1992 erhaltenen Anpassungsmitteilungen erheblich abgewichen sei. Ferner hÄx¶tten sich die im Briefkopf bezeichneten, den Bescheid erlassenden BehÄx¶rden unterschieden. Damit habe der Anpassungsbescheid nur so verstan-den werden kÄxñnnen, dass ab dem angegebenen Zeitpunkt eine SGB VI-Rente gewÄx¶hrt wer-de. Demnach stelle die Rentenanpassungsmitteilung nach Auffassung der Kammer eine ausreichende Grundlage fÄx¼r den Bezug der umgewerteten Rente dar. Regelungsgehalt sei die Aussage gewesen, dass der KlÄxgerin nunmehr statt der bisherigen Rente von der Be-klagten eine Witwenrente mit einem bestimmten Wert geleistet werde. Der Regelungsge-halt der Anpassungsmitteilung vom 1. Juli 1992 habe sich auch nicht lediglich auf die Mit-

teilung des Erh hlungsbeitrages beschr nkt. Der Bescheid habe auch Bindungswirkung erlangt; zwar habe er keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, jedoch sei auch innerhalb der Jahresfrist von der Kl gerin keine  berpr fung begehrt worden. Daher k nne dahinstehen, ob die Kl gerin den Umwertungsbescheid aus dem Jahre 1991 erhalten habe oder nicht. F r die Korrektur dieser Bescheide komme eine direkte Anwendung der R cknahmeverordnung des [  44 SGB X](#) zwar nicht in Betracht, dies ergebe sich jedoch aus der Analogie. [  307 a Abs. 8 SGB VI](#) enthalte selbst keine Regelungen im Hinblick auf die vorzunehmende Korrektur des insoweit fehlerhaften Umwertungsbescheides zum Zeitpunkt der R ckwirkung der Korrektur bzw. zum Umfang der Nachzahlung der zu Unrecht vorenthaltenen Rentenzahlbetr ge oder aber der Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen. Daher seien die allgemeinen Regelungen der [  44 SGB X](#) anzuwenden. Eine solche analoge Anwendung des [  44 Abs. 4 SGB X](#) sei in F llen der vorliegenden Art bei vorliegender planwidriger Regelungsl cke nach Ansicht der Kammer zul ssig. Zwar enthalte [  44 Abs. 4 SGB X](#) keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz dahingehend, dass Sozialleistungen nicht  ber 4 Jahre hinaus r ckwirkend zu erbringen seien, jedoch stelle Abs. 4 f r den von ihm erfassten Bereich die Auspr gung eines allgemeinen Rechtsgedankens dar, wonach es wegen des Unterhaltscharakters laufender Sozialleistungen untunlich sei, diese f r einen l ngeren Zeitraum nachzuzahlen. Abs. 4 sei daher analogief hig. Damit sei bei einer r ckwirkenden Korrektur zu Gunsten des Versicherten die Nachzahlungsbegrenzung des [  44 Abs. 4 SGB X](#) zu beachten. Nach [  44 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) sei der Zeitpunkt der R cknahme vom Beginn des Jahres an zu berechnen, in dem der Verwaltungsakt zur ckgenommen worden sei bzw.   bei vorausgegangener Antragstellung   vom Zeitpunkt der Antragstellung an. Ausgehend von der Antragstellung der Kl gerin im November 1999 habe die Beklagte die 4-Jahresfrist auch richtig berechnet. Sie habe daher zu Recht Nachzahlungen lediglich f r den Zeitraum ab 1. Januar 1995 an erbracht. Weitergehende Anspr che k nne die Kl gerin auch nicht unter Ber cksichtigung der Grunds tze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches geltend machen. Voraussetzung eines solchen Anspruches sei eine Pflichtverletzung des Leistungstr gers, die zu einem rechtlichen Schaden in Form des Ausbleibens von Vorteilen gef hrt habe. Es k nne dahinstehen, ob die 4-Jahresfrist des [  44 Abs. 4 SGB X](#) auch in diesem Rahmen anwendbar sei, da unter Ber cksichtigung des [  307 a Abs. 8 Satz 1 SGB VI](#) schon keine Pflichtverletzung der Beklagten ersichtlich sei.

Hiergegen hat die Kl gerin am 5. August 2003 Berufung beim S chsischen Landessozialgericht eingelegt, die sie vor allem damit begr ndet, sie sei nach wie vor der Ansicht, dass das Verschulden f r die Falschberechnung bei der Beklagten liege. Wenn dieser Fehler nicht passiert w re, h tte man ihr dieses zustehende Geld ja ohnehin gezahlt. Sie verstehe nicht, wo darin der Unterschied liege. Ihrer Ansicht nach sei die Berechnung und Erarbeitung von Rentenbetr gen eine sehr verantwortungsvolle T tigkeit, die ein hohes Ma  an Vertrauen voraussetze. Warum sollte sie diese Arbeit "einfach mal eben so"  berpr fen lassen. Ihr sei ja nicht einmal bekannt, ob nicht die gleichen Mitarbeiter diese  berpr fung vornehmen, die die Unterlagen urspr nglich fehlerhaft bearbeitet h tten. Also habe sie davon ausgehen m ssen, dass die Berechnung richtig sei.

Die KlÄ¼gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24. Juni 2003 aufzuheben sowie die Beklagte unter AbÄ¼nderung des Bescheides vom 1. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2001 zu verurteilen, die Witwenrente auch fÄ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 neu zu berechnen und den sich hieraus ergebenden Nach-zahlungsbetrag auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Zur BegrÄ¼ndung des Antrages nimmt sie Bezug auf das Vorbringen in der ersten Instanz sowie die EntscheidungsgrÄ¼nde des ihrer Ansicht nach zutreffenden Urteils des Sozialge-richtes Chemnitz vom 24. Juni 2003.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÄ¼ge und die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand des Rechtsstreites gewesen sind.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Ä¼ 143, 151 Abs. 1 Sozialge-richtsgesetz â SGG -) erweist sich als begrÄ¼ndet. Die KlÄ¼gerin hat â entgegen dem erstinstanzlichen Urteil â einen Anspruch auf AbÄ¼nderung des Bescheides der Beklagten vom 1. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbe-scheides vom 17. Januar 2001 sowie der Neuberechnung der Witwenrente und Ausbezah-lung des sich fÄ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 ergebenden Nachzahlungsbetrages. Soweit betreffende Bescheide der KlÄ¼gerin dies versagen, sind sie rechtsfehlerhaft und verletzen sie in ihren Rechten.

Wie vom SG zutreffend zugrunde gelegt, ist Anspruchsgrundlage fÄ¼r das Begehren der KlÄ¼gerin [Ä¼ 307a Abs. 8](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (-SGB VI-), wonach eine nach [Ä¼ 307a Abs. 1 SGB VI](#) umgewertete Rente auf Antrag oder von Amts wegen daraufhin Ä¼berprÄ¼ft werden kann, ob die der Umwertung zugrunde liegenden Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen.

Diese im Jahre 1999, veranlasst durch den Antrag der KlÄ¼gerin vom 18. November 1999, durchgefÄ¼hrte Ä¼berprÄ¼fung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die im Jahre 1992 von der Beklagten im Rahmen des [Ä¼ 307 Abs. 8 Satz 1 SGB VI](#) vorgenommene Umwertung der Rente rechtlich fehlerhaft war. Es wurde ein falscher 20-Jahreszeitraum zugrunde ge-legt mit der Folge, dass die seit 1. Januar 1992 an die KlÄ¼gerin ausbezahlten RentenbetrÄ¼ge zu gering waren. Dies steht zwischen den Beteiligten auch auÄ¼er Streit. Die Beklagte war hingegen nicht verpflichtet, bereits 1991 in jedem Einzelfall die korrekten Daten zu ermit-teln, sondern durfte nach [Ä¼ 307a Abs. 8 Satz 1 SGB VI](#) auf die (fehlerhaft) gespeicherten Daten zurÄ¼ckgreifen. Derartige Ermittlungen waren zu diesem Zeitpunkt in

Anbetracht der großen Anzahl der umzuwertenden Renten gar nicht möglich. Der Gesetzgeber hatte nur die Möglichkeit, eine gewisse Fehlerquote zunächst zu akzeptieren, oder eine verzerrte Rentenberechnung in Kauf zu nehmen. Im Sinne einer nahtlosen Fortgewährung der Rentenzahlungen über den 31. Dezember 1991 hinaus hat sich der Gesetzgeber für die erste Gestaltungsmöglichkeit entschieden ([Bundestagsdrucksache 12/630](#) zu Nr. 126 â Â§ 307a). Im Hinblick auf die vorläufig zugelassenen möglichen Fehler im Datensatz wurde in den Sätzen 3 bis 7 des [Â§ 307a Abs. 8 SGB VI](#) eine besondere und eigenständige ÄberprÃ¼fungs- und KorrekturmÃglichkeit geschaffen. Von dieser hat die Beklagte im vorliegenden Fall auch Gebrauch gemacht, indem sie die fehlerhafte Umwertungen aus dem Jahre 1992 nunmehr mit Rentenbescheid vom 1. Dezember 1999 berichtigt und ab 1. Januar 1992 eine Umwertung unter Zugrundelegung der richtigen, korrigierten Daten vorgenommen hat. Die Beklagte hat jedoch fehlerhaft eine RÃ¼ckerstattung der zu Unrecht nicht gezahlten BetrÃ¤ge an die KlÃ¤gerin erst per 1. Januar 1995 vorgenommen und den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994 gemÃÃ [Â§ 44 Abs. 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (-SGB X-) von der RÃ¼ckerstattung ausgenommen.

[Â§ 307a Abs. 8 SGB VI](#) selbst rechtfertigt dies nicht. Die Vorschrift enthÃlt keine Regelungen im Hinblick auf eine Korrektur der insoweit fehlerhaften Umwertung zum Zeitpunkt der RÃ¼ckwirkung der Korrektur bzw. zum Umfang der Nachzahlung der der KlÃ¤gerin zu Unrecht vorenthaltenen RentenzahlbetrÃ¤gen. Erst recht ist keine Regelung zu entnehmen, die eine zeitliche Begrenzung der RÃ¼ckwirkung bzw. RÃ¼ckerstattung vorsieht. Im Rahmen des [Â§ 307a Abs. 8 SGB VI](#) selbst hat die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf RÃ¼ckerstattung der RentenbetrÃ¤ge ab 1. Januar 1992.

Eine BeschrÃ¤nkung des RÃ¼ckerstattungsbetrages auf der Grundlage der allgemeinen Regelung des [Â§ 44 Abs. 1](#) i. V. m. Abs. 4 SGB X auf den so genannten Vierjahreszeitraum â so wie von der Beklagten vorgenommen â scheidet gleichermaÃen, da die Regelung nach Auffassung des Senats fÃ¼r vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann. Insofern kann auch die â hÃchststrichterlich noch nicht geklÃ¤rte â Frage, ob die [Â§ 44 ff. SGB X](#) im Rahmen der ÄberprÃ¼fung nach [Â§ 307a Abs. 8 SGB VI](#) Ã¼berhaupt entsprechend anwendbar sind (bejahend: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 11. April 2001, Aktenzeichen: [L 4 R/ 322/99](#)), fÃ¼r vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn man eine entsprechende Anwendbarkeit unterstellt, greift [Â§ 44 SGB X](#) in diesem speziellen Fall nicht durch.

GemÃÃ [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) kommt eine RÃ¼cknahme eines Verwaltungsaktes mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nur dann in Betracht, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind. Die Regelung setzt nach ihrem eindeutigen Wortlaut die Existenz eines (leistungsbewilligenden) Verwaltungsaktes voraus, der den Anforderungen des [Â§ 31 SGB X](#) gerecht werden muss. GleichermaÃen verhÃlt es sich bei der anspruchsvernichtenden Ausschlussfrist des

[Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#), wonach, wenn ein Verwaltungsakt ("der" Verwaltungsakt nach Abs. 1) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wurde, Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht werden.

Eine Regelung der Gestalt, die die an einen (leistungsbewilligenden) Verwaltungsakt gestellten Voraussetzungen erfüllt, ist im vorliegenden Fall für den Senat jedoch nicht erkennbar.

Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, dass es sich bei den Rentenumwertungsbescheiden nach [Â§ 307a Abs. 8 Satz 1 SGB VI](#) zwar grundsätzlich um Verwaltungsakte handelt, die Beklagte sich im vorliegenden Fall jedoch auf den Umwertungsbescheid nicht berufen kann, da dessen Bekanntgabe an die Klägerin nicht nachgewiesen ist, mit der Folge, dass er keine Rechtswirkung entfalten kann. Auf die zu dieser Problematik vom SG gemachten Ausführungen nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen im vollen Umfang Bezug ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Gleichwohl erfüllen, entgegen der Auffassung des SG, nach Überzeugung des Senates die nachfolgenden Rentenanpassungsmittelungen, insbesondere die zeitlich unmittelbar auf den Umwertungsbescheid folgende vom 1. Juli 1992, nicht die Voraussetzungen an einen allumfassenden, d. h. die Leistung auch als solche bewilligenden Verwaltungsakt. Zwar sind auch Rentenanpassungsmittelungen grundsätzlich Verwaltungsakte (BSG, Urteil vom 24. Januar 1995, Aktenzeichen: 8 RKN 11/93, sowie BSG, Urteil vom 23. März 1999, Aktenzeichen: [B 4 RA 41/98 R](#)), ihr Regelungsgehalt ist jedoch inhaltlich in aller Regel auf die wertmäßige Fortschreibung eines bereits zuerkannten Rentenrechtes beschränkt. Sie sagen regelmäßig nichts darüber aus, ob dem Betroffenen die Leistung zusteht oder nicht (BSG, Urteil vom 24. Januar 1995, Aktenzeichen: 8 RKN 11/93, sowie Urteil vom 23. März 1999, Aktenzeichen: [B 4 RA 81/98 R](#)). Geht es nämlich bei der ursprünglichen Entscheidung darum, den Wert des Rentenrechtes neben den Festlegungen hinsichtlich Art, Beginn und Dauer als Bestandteil seiner erstmaligen Umschreibung überhaupt festzulegen, beschränken sich die hierauf basierenden Anpassungsentscheidungen isoliert darauf, den Rentenanpassungsgesetzen Rechnung zu tragen (BSG, Urteil vom 23. März 1999, Aktenzeichen: [B 4 RA 41/98 R](#)). Dies gilt immer dann, wenn die angepasste Leistung ihrerseits auf einen bewilligenden Verwaltungsakt beruht, der dann Rechtsgrund für die Weitergewährung der hierin bewilligten (Grund-) Leistung ist und auch nur sein kann, während die Anpassungsbescheide lediglich den Rechtsgrund für die Anpassungen darstellen. In Fällen jedoch, in denen es wie vorliegend um eine Rente ohne bewilligenden Verwaltungsakt gezahlt wird, kann in einer Rentenanpassung des Rentenversicherungsträgers unter Umständen auch ein die Rente bewilligender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegen (BSG, Urteil vom 24. Januar 1995, Aktenzeichen: 8 RKN 11/93); dies aber nur dann, wenn die Rentenanpassungsmittelungen mit ihrem bekannt gegebenen Inhalt ([Â§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#)) aus dem objektivierten Empfängerhorizont heraus (BSG, Urteil vom 28. Juni 1990, [BSGE 67, 104](#), 110, sowie BSG, Urteil vom 29. Oktober 1992, [SozR 3-1300 Â§ 50 Nr. 13](#) Seite 34 m.w.N.) so verstanden werden muss. Das Schwergewicht der Auslegung liegt hier nicht auf dem subjektiven Erkenntnisstand des

Empfängers, sondern auf den Aussagen des Bescheides (BSG, Urteil vom 24. Januar 1995, Aktenzeichen: 8 RKN 11/93). Vorliegend kann die Anpassungsmitteilung vom 1. Juli 1992 an die Klägerin "die Rente ist angepasst und wird in bestimmter Höhe gezahlt", sowie die Beschreibung als "Witwenrente" unter "Leistungsart" unter Berücksichtigung des Inhaltes der vorangegangenen Anpassungsmitteilungen vom 1. Januar 1991 und 1. Juli 1991 nur so verstanden werden, dass sie weiter "Witwenrente" – wie gehabt – nur mit einem höheren Auszahlungsbetrag – einem angepassten Betrag – bezieht. Angesichts dessen, dass in den vorangegangenen Anpassungsmitteilungen als Leistungsart "Bergmannswitwenrente" und in der Anpassungsmitteilung vom 1. Juli 1992 "Witwenrente" beschrieben wurde, kann der Anpassungsmitteilung vom 1. Juli 1992 kein Regelungsgehalt dahingehend entnommen werden, dass eine tatsächlich erfolgte Umwandlung der Grundbewilligung, also der Leistungsart, stattgefunden hat und nunmehr statt einer Bergmannswitwenrente nach den Vorschriften der DDR eine Witwenrente nach dem SGB VI gewährt wird. Gleichwohl ist nicht erkennbar, ob es sich um eine große oder kleine Witwenrente handelt. Nach dem objektiven Empfängerhorizont ergibt sich für den Senat kein Anhalt für eine andere inhaltliche Auslegungsmöglichkeit der Anpassungsmitteilung vom 1. Juli 1992 als auf die wertmäßige Fortschreibung bereits zuerkannter Rentenrechte. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Anpassungsmitteilung vom 1. Juli 1992 erstmalig von einem anderen Leistungsträger, nämlich der Beklagten, erlassen wurde. Allein der Wechsel des zuständigen Sozialversicherungsträgers während der Umbruch- und Überleitungsphase drängt nicht zwingend den Schluss auf, dass sich gleichwohl die Grundbewilligung der Leistung verändert haben muss.

Eine Anwendung des [Â§ 44 Abs. 1](#) i. V. m. Abs. 4 SGB X ist daher vorliegend mangels der erforderlichen tatbestandlichen Voraussetzungen ausgeschlossen. Es ist keine rechtliche Grundlage ersichtlich, wonach der Rückforderungsanspruch der Klägerin im Hinblick auf die zu Unrecht nicht gezahlten Rentenleistungen beschränkt werden könnte; die Rückforderung ist vielmehr im vollen Umfang ab 1. Januar 1992 zu leisten.

Die Einrede der Verjährung, die zwar nach [Â§ 45](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (-SGB I-) in Fällen, wo [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) tatbestandsmäßig nicht hinreicht, grundsätzlich möglich ist (BSG, Urteil vom 6. März 2003, Aktenzeichen: [B 4 RA 38/02 R](#)), wärde – unabhängig davon, dass die Beklagte eine solche Einrede nicht erhoben hat – im vorliegenden Fall gegen Treu und Glauben verstoßen. Die Beklagte hat, da der Umwertungsbescheid der Klägerin nie zugegangen ist, selbst die Ursache für die derartig hohe Rückforderung gesetzt. Denn in den Umwertungsbescheiden war regelmäßig auch der Hinweis auf die Überprüfungsmöglichkeit nach [Â§ 307a Abs. 8](#) Satz SGB VI erfolgt, den die Klägerin mangels Bekanntgabe des Bescheides nicht erhalten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Gründe für eine Zulassung gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 SGG](#) nicht vorliegen. Insbesondere hat die Rechtssache

nach [Â§ 160 Abs. 2 Nummer 1 SGG](#) keine grundsätzliche Bedeutung, da die Frage, ob die [Â§ 44 SGB X](#) auf [Â§ 307a Abs. 8 SGB VI](#) entsprechend Anwendung finden, vorliegend nicht geklärt werden musste. Überdies weicht die Entscheidung des Senats von keinem Urteil des BSG ab, insbesondere nicht von den grundsätzlichen Aussagen der Urteile des BSG vom 28. Januar 1995, Aktenzeichen: 8 RKN 11/93 sowie vom 23. März 1999, Aktenzeichen: [B 4 RA 41/98 R](#).

Erstellt am: 06.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024